Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 35 Ausgegeben Danzig, den 22. Dezember **1926**

79 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über die Fristen für die Kündigung von Angestellten. Vom 9. 12. 1926.

§ 1.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf alle Angestellten Anwendung, die eine der in § 1 des Angestellten-Versicherungsgesetzes vom 12. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1192) angeführte Beschäftigung ausüben, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind.

§ 2.

Ein Arbeitgeber, der in der Regel mehr als zwei Angestellte, ausschließlich der Lehrlinge, beschäftigt, darf einem Angestellten, den er, oder im Falle einer Rechtsnachfolge, er und seine Rechtsvorgänger, wenn auch mit Unterbrechung, mindestens 5 Jahre beschäftigt haben, nur mit mindestens 3 Monaten Frist für den Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen. Die Kündigungsfrist erhöht sich nach einer Beschäftigungsdauer von 8 Jahren auf 4 Monate, nach einer Beschäftigungsdauer von 10 Jahren auf 5 Monate und nach einer Beschäftigungsdauer von 12 Jahren auf 6 Monate. Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer ist die gesamte Tätigkeitsdauer nach dem 25. Lebensjahre zu berücksichtigen. Als Unterbrechung gelten nicht: Krankheit, Urlaub, Schule, Streik- und Aussperrungszeit.

Maßgebend für die Berechnung des Lebensalters und der Beschäftigungsdauer ist die gesamte Tätigkeit nach Ablauf der Kündigungsfrist.

Die nach Abs. 1 eintretende Verlängerung der Kündigungsfrist des Arbeitgebers gegenüber dem Angestellten berührt eine vertraglich bedungene oder gesetzliche Kündigungsfrist des Angestellten gegenüber dem Arbeitgeber nicht. Eine Vereinbarung, wonach der Angestellte nur mit einer längeren Frist als 6 Wochen zum Quartalsschluß kündigen kann, ist nichtig, sofern der Angestellte nicht ein Jahresgehalt von mindestens 12000 Gulden bezieht.

Unberührt bleiben die Bestimmungen über fristlose Kündigung.

§ 3.

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1926 in Kraft.

In denjenigen Fällen, in denen die Kündigung vom Arbeitgeber bereits vor diesem Zeitpunkt ausgesprochen ist, regelt sich die Kündigungsfrist gleichfalls nach § 2 Abs. 1, wenn zu diesem Zeitpunkt das Arbeitsverhältnis noch besteht.

Danzig, den 9. Dezember 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Runge.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 30. 12. 1926).

80 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über die Aufhebung der Luxussteuer. Vom 15. 12. 1926.

Das Umsatz- und Luxussteuergesetz vom 4. Juli 1922 (Gesetzbl. S. 149) in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 25. August 1923 (Gesetzbl. S. 890), vom 13. Oktober 1924 (Gesetzbl. S. 464) und vom 23. Dezember 1924 (Gesetzbl. 1925 S. 1) wird wie folgt geändert:

§ 1.

Die §§ 15 und 23 und 35 bis 37 des Umsatz- und Luxussteuergesetzes werden aufgehoben.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1926 in Kraft.

Für die vor dem 1. Oktober 1926 zwar abgeschlossenen, jedoch noch nicht vollständig abgewickelten Geschäfte ist die Luxussteuer nach den bisherigen Vorschriften in voller Höhe zu entrichten, falls die Lieferung des Verkäufers oder sonstige Leistung des Unternehmers vor dem 1. Oktober 1926 bewirkt ist.

Im Falle der Steuerpflicht nach § 19 Ziffer 1 wird die Luxussteuer nicht mehr erhoben, falls die Versteigerung nach dem 30. September stattfindet.

Im Falle der Steuerpflicht nach § 19 Absatz 2 wird die Luxussteuer nicht mehr erhoben, falls die Gegenstände nach dem 30. September 1926 ins Inland gelangen.

Der Senat wird ermächtigt, weitere Übergangsbestimmungen zu treffen.

Danzig, den 15. Dezember 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe. Dr. Frank.

81 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen. Vom 15. 12. 1926.

§ 1.

An einem auf einer Schiffswerft im Bau befindlichen Schiffe kann ein Pfandrecht nur durch Einigung des Eigentümers und des Gläubigers über den Erwerb des Pfandrechts und durch seine Eintragung in das im § 2 bezeichnete Register bestellt werden. Die Bestellung ist zulässig, sobald der Kiel gelegt und das Schiffsbauwerk durch Namen oder Nummer an einer bis nach dem Stapellaufe des Schiffes sichtbar bleibenden Stelle deutlich und dauernd gekennzeichnet ist. Das Pfandrecht erstreckt sich auf das im Bau befindliche Schiff in seinem jeweiligen Bauzustande.

Daß die Pfandbestellung zulässig ist (§ 1 Absatz 1 Satz 2 und § 6), muß, sofern dies nicht bei der Schiffsregisterbehörde offenkundig ist, durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde dargetan werden. Der Eigentumsnachweis wird erbracht durch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung, daß die dem Aussteller der Bescheinigung als Erbauer des Schiffes bekannte Person sich selbst oder den sonstigen Verpfänder als Eigentümer bezeichnet hat.

§ 2.

Das Schiffsbauwerk ist zum Zwecke der Pfandbestellung bei der Schiffsregisterbehörde des Erbauungsorts in ein besonderes Register für Pfandrechte an im Bau befindlichen Schiffen einzutragen. Bei der Anmeldung ist glaubhaft zu machen, daß das Schiffsbauwerk nicht bereits bei einer anderen Schiffsregisterbehörde eingetragen ist. Die Eintragung muß enthalten:

1. den Namen oder die Nummer und die Gattung des im Bau befindlichen Schiffes;
2. den Namen und Wohnort des Eigentümers;
3. die Bezeichnung der Schiffswerft, auf der das Schiff im Bau ist;
4. die Bezeichnung des Ausstellers sowie Angabe von Ort und Tag der Ausstellung der im § 1 Absatz 2 erwähnten Urkunden;
5. den Zeitpunkt der Eintragung.

Im Falle der Verlegung des Erbauungsorts aus dem Registerbezirke bleibt die bisherige Schiffsregisterbehörde, sofern das Schiffsbauwerk bei ihr eingetragen ist oder war, für die Führung des Registers zuständig.

§ 3.

Die bestehenden Vorschriften über das Schiffspfandrecht und das Schiffsregister finden auf das Pfandrecht an im Bau befindlichen Schiffen und das für sie zu führende besondere Register entsprechend Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz ein anderes ergibt. Eine Anmeldungsverpflichtung besteht nicht.

§ 4.

Die erste Eintragung eines ganz oder zum Teil im Inland erbauten Schiffes in das Schiffsregister darf nur erfolgen, wenn mit der Anmeldung eine Bescheinigung der Registerbehörde des inländischen Erbauungsorts darüber eingereicht wird, ob das Schiff in das im § 2 bezeichnete Register eingetragen und mit welchen Pfandrechten es belastet ist. In diesem Register eingetragene noch bestehende Pfandrechte werden mit der Eintragung des fertigen Schiffes in das Schiffsregister Schiffspfandrechte und sind mit ihrem bisherigen Range in das Schiffsregister zu übertragen. Ein nicht übertragenes Pfandrecht gilt als gelöscht; besteht es noch, so gilt es als mit Unrecht gelöscht im Sinne der §§ 1262 Absatz 2, 1263 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist das Schiffsbauwerk in dem im § 2 bezeichneten Register eingetragen, so ist zu diesem Register von der Eintragung des fertigen Schiffes in das Schiffsregister Mitteilung zu machen. Auf Grund dieser Mitteilung wird die Eintragung in dem im § 2 bezeichneten Register von Amts wegen gelöscht.

§ 5.

Auf die Zwangsvollstreckung in Schiffe, die auf einer Schiffswerft im Bau begriffen sind, finden von dem Zeitpunkt an, wo der Kiel gelegt ist, bis zur Eintragung in das Schiffsregister die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen mit folgenden Abweichungen Anwendung:

Die Versteigerung bedarf der Genehmigung des Vollstreckungsgerichts. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn ein Auszug aus dem Register für Pfandrechte an im Bau befindlichen Schiffen oder ein Zeugnis der Schiffsregisterbehörde beigebracht ist, woraus sich ergibt, ob ein Pfandrecht an dem im Bau begriffenen Schiffe eingetragen ist. Ergibt der Auszug oder das Zeugnis der Schiffsregisterbehörde, daß das im Bau begriffene Schiff mit einem Pfandrecht für einen anderen als den betreibenden Gläubiger belastet ist, so ist die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen; die Verteilung des Erlöses erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 873 bis 882 der Zivilprozeßordnung. Forderungen, für die ein Pfandrecht an dem im Bau begriffenen Schiffe eingetragen ist, sind nach dem Inhalt der Eintragung in den Teilungsplan aufzunehmen.

Eingetragene Pfandgläubiger hat der Gerichtsvollzieher mindestens 2 Wochen vor dem Versteigerungstermine von diesem zu benachrichtigen und ihnen mitzuteilen, auf wessen Antrag und wegen welcher Ansprüche die Versteigerung erfolgt.

§ 6.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Schiffe, die nach der Vollendung nicht mehr als fünfzig Kubikmeter Bruttoraumgehalt haben oder nicht die für die Eintragung in das Binnenschiffsregister vorgeschriebene Tragfähigkeit besitzen.

§ 7.

Der Senat wird ermächtigt, die erforderlichen Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes und über die Erhebung von Gebühren zu erlassen.

Danzig, den 15. Dezember 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

82 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Änderung der Gewerbeordnung. Vom 20. 12. 1926.

§ 1.

Der im § 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 1925 betreffend Änderung des Gesetzes betreffend Änderung der Gewerbeordnung vom 17. August 1923 unter b) gestrichene Schlußsatz wird wiederhergestellt und lautet:

„Eine Konzessionspflicht besteht nicht für die im Handelsregister eingetragenen Bankfirmen, soweit sie unter bankfachkundiger Leitung stehen und Geldwechslergeschäfte nur als Nebengewerbe betreiben.“

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. Dezember 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr Frank.

83

Verordnung
über die Aufwertung von Anliegerbeiträgen. Vom 10. 12. 1926.

Auf Grund des § 20 des Zweiten Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung vom 28. September 1926 (Gesetzbl. S. 285) wird hiermit verordnet:

Artikel I.

Ansprüche der Gemeinden, die auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften (Ges.-S. S. 561), des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-S. S. 152) oder auf Grund gemäß dieser gesetzlichen Bestimmungen erlassener Ortsstatuten bis zum 18. Dezember 1923 zur Entstehung gelangt und durch den Verfall der Währung des Deutschen Reiches entwertet sind, werden auf den Betrag von 30 Gulden für 100 Goldmark aufgewertet.

Artikel II.

Die Feststellung des Goldmarkbetrages erfolgt nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung.

Danzig, den 10. Dezember 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Riepe. Dr. Schwartz.

84

Verordnung
zur Durchführung der Verordnungen vom 30. 11. 1926 über die Erhebung eines Zuschlages zur Einkommensteuer und Änderung des Einkommensteuergesetzes (Gesetzbl. S. 324 und 326). Vom 16. 12. 1926.

Gemäß § 98 des Einkommensteuergesetzes vom 27. 3. 1926 (Gesetzbl. S. 83) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Ausführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 7. 4. 1926 (Staatsanz. S. 127) werden wie folgt abgeändert:

1. Art. 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
   „Der Arbeitgeber hat vom Arbeitslohn im Sinne des Art. 1 bis 6, falls dieser den Satz von 100 G monatlich, 24 G wöchentlich, 4 G täglich und 0,50 G für die Stunde übersteigt, einen Betrag von 10 v. H., für die Dauer der Erhebung des Zuschlags zur Einkommensteuer vom 30. 11. 1926 (Gesetzbl. S. 324) 10,3 v. H. einzubehalten.“
2. Art. 7 Abs. 2 Einleitungssatz erhält folgende Fassung:
   „Der nach Absatz 1 errechnete Steuerbetrag ermäßigt sich.“
3. In Art. 7 Abs. 2 Ziffer 1 werden hinter „Steuerpflichtigen“ die Worte eingerückt: „dem eine Ermäßigung für weitere Familienangehörige nach Ziffer 2 oder 3 dieses Absatzes zusteht.“
4. In Art. 7 Abs. 3 werden die Worte „1 und“ gestrichen.
5. In Art. 12 wird hinter „10 v. H.“ nach einem Komma eingefügt:
   „für die Dauer der Erhebung des Zuschlags zur Einkommensteuer auf Grund der Verordnung über die Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer vom 30. 11. 1926 (Gesetzbl. S. 324) 10,3 v. H.“
6. In Art. 13 werden die Worte „ohne Rücksicht auf ihre Höhe“ durch die Worte ersetzt: „falls sie die in Art. 7 Abs. 1 bezeichneten Grenzen übersteigen.“

7. Art. 15 erhält folgenden Zusatz:

„Für die Dauer der Erhebung eines Zuschlages zur Einkommensteuer ist die Abrundung des Gesamtbetrages nach Hinzurechnung des Zuschlages in der Weise vorzunehmen, daß Beträge bis zu $2\frac{1}{2}$ P fortfallen, über $2\frac{1}{2}$ P nach oben auf volle 5 P abgerundet werden."

Artikel 2.

Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, zu den von ihnen schriftlich eingeforderten, laufenden Einkommensteuervorauszahlungen (Steuerbescheid für 1925 oder später ergangener Abänderungsbescheid) einen Zuschlag von 3% zu errechnen und fortan bei den Vierteljahresvorauszahlungen vom 15. 2. 1927 ab ohne besondere Benachrichtigung mehr zu entrichten. Die errechneten Beträge einschl. Zuschlag sind auf volle durch 5 P teilbare Beträge nach unten abzurunden.

Artikel 3.

Die Berechnung der Steueranteile gemäß §§ 83, 83 a des Einkommensteuergesetzes ist bezüglich der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1926 aufgekommenen Beträge in folgender Weise durchzuführen:

1. Bei den vorläufigen Ausschüttungen werden von dem Gesamtaufkommen 3% als Ertrag des Zuschlags und weitere 3% als Mehrertrag gemäß § 45 Abs. 5 und § 58 Abs. 4 vorweg für den Staat abgesetzt.

   Der Restbetrag ist nach den Vorschriften des § 83 auf Staat, Gemeinden, Gutsbezirke und Ausgleichsfonds zu verteilen.

2. Bei der endgültigen Abrechnung auf Grund des Veranlagungsergebnisses einschl. des Aufkommens aus dem Steuerabzug vom Arbeitslohn für die einzelnen Steuerjahre ist hinsichtlich des Zuschlages gleichfalls nach Ziffer 1 zu verfahren, dagegen wird der Mehrertrag aus § 45 Abs. 5 und § 58 Abs. 4 pauschal in der Weise errechnet, daß für jeden ledigen Steuerpflichtigen, der tatsächlich in dem betreffenden Jahre Einkommensteuer entrichtet hat, jährlich 15.— G anzusetzen sein.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung und der Maßgabe in Kraft, daß bei Wochenlohnempfängern für die Lohnwoche, in die der 1. Januar 1927 fällt, falls die Lohnwoche nicht mit dem 1. Januar 1927 beginnt, noch die alten Ermäßigungen anzuwenden sind.

Danzig, den 16. Dezember 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Volkmann.

85

Druckfehlerberichtigung.

Im § 1 Zeile 3 des auf Seite 317 des Gesetzblattes für die Freie Stadt Danzig veröffentlichten Ermächtigungsgesetzes hat es zu heißen: „gemäß Artikel 45 f".

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.